



Meisterschaftsausschreibung 2008/2009

(gültig von 1.7.2008 bis 30.6.2009)

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINES	3
A.1) Ausschreibung	3
A.2) Geltungsbereich	4
A.3) Begriffsbestimmungen	5
A.4) Kompetenzen	5
A.5) Unterausschüsse, Referenten	5
A.6) Drucksorten	6
B) TERMINE	6
B.1) Sportjahr	6
B.2) Übertrittstermine	6
B.3) Meisterschaftsbeginn und -ende	6
B.4) Termenschutz	6
B.5) Altersgrenzen	6
C) MANNSCHAFTSBEWERBE	7
C.1) Austragungsform	7
C.2) Durchführung	7
C.3) Identitätsnachweis	7
C.4) Schiedsrichter	8
C.5) Abbruch, Unterbrechung	10
C.6) Rechte, Pflichten	10
C.7) Fahrtkosten	10
D) MEISTERSCHAFTEN	10
D.1) Spielrunden	10
D.2) Punktevergabe	10
D.3) Einteilung	11
D.4) Spielgemeinschaften	11
D.5) Änderungen	12
D.6) Spielerbindung	12

E) DAUERBEWERBE	14
E.1) Sportjahr	14
E.2) Pflichttermin.....	14
E.3) Auf- und Abstieg	16
E.4) Nichtantreten	19
E.5) Wettspielberichte	19
F) RECHTSMITTEL	21
F.1) Veröffentlichungen.....	21
F.2) Geldstrafsätze	21
F.3) Pflichten.....	21
F.4) Vereinssperre	21
F.5) Proteste	21
F.6) Entscheidungen	21
F.7) Befangenheit	21
G) AUSRÜSTUNG	22
G.1) Spielkleidung.....	22
G.2) Tisch, Ball	22
G.3) Spiellokal.....	22
H) MELDEWESEN.....	24
H.1) Anmeldung	24
H.2) Spielberechtigung.....	24
H.3) Sekundäreinsatz.....	24
H.4) Abmeldung	24
H.5) Leihvertrag	25
H.6) Freigabeverweigerung.....	25
H.7) Aufwandsabgeltung.....	25

A) ALLGEMEINES

Für die Durchführung der niederösterreichischen Mannschaftsmeisterschaft gelten grundsätzlich die einschlägigen Regeln des ÖTTV-Handbuches. Die zusätzlichen bzw. geänderten Bestimmungen des NÖTTV werden nachfolgend dargestellt und erläutert. Dabei orientiert sich die Einteilung der Kapitel im Wesentlichen am ÖTTV-Handbuch.

Mit der Abgabe der Nennung erkennt jeder Verein auch die Anti-Doping-Bestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) an.

A.1) Ausschreibung

Nennungen

Das Nennformular kann von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org) heruntergeladen werden. Es ist vollständig ausgefüllt an den MuBA-Obmann Alfred Stranimaier zu übermitteln. Die mangelhafte bzw. unvollständige Ausfertigung dieses Nennformulars oder eine verspätete Abgabe nach Nennschluss wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Mannschaftsnachnennungen in der Herrenmeisterschaft sind nicht zulässig.

Das Datenblatt, welches ebenfalls von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org) heruntergeladen werden kann, ist nur bei allfälligen Änderungen, im Besonderen bei Änderung des Vereinsverantwortlichen, Finanzreferenten, Nachwuchsleiters oder Änderungen der Anschriften, Telefonnummern und Emailadressen zusätzlich zu übermitteln. Weiters meldepflichtig sind Änderungen der Daten der Spielhallen, wie Anschrift oder Spieltage.

Klasseneinteilung

Die Herrenmeisterschaft wird bei entsprechender Anzahl von Mannschaften folgendermaßen eingeteilt:

- Landesliga mit 12 Mannschaften
- Oberligen Mitte/West, Nord/Ost, Süd mit 12 Mannschaften
- Unterligen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 1. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 2. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 3. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 4. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften

Nennen in einer Liga/Klasse mehr als 12 Mannschaften, kann die Liga/Klasse in mehrere Gruppen innerhalb der Liga/Klasse unterteilt werden.

Nenngeld

- für alle Mannschaften der Allgemeinen Klasse und U21 (Junioren): € 17,-- pro Mannschaft
- für Nachwuchsmannschaften: € 15,-- pro Mannschaft
- wenn ein Verein mehr als 8 Nachwuchsmannschaften in einem Sportjahr meldet und mit diesen auch durchspielt, dann wird ab der 9. Nachwuchsmannschaft ein Rabatt von 50% auf das Nenngeld je Mannschaft gewährt.

Nennschluss

30. Juni 2008

Nachnennungen für Nachwuchsmannschaften sind ausschließlich auf freie Plätze bis 14 Tage vor dem jeweiligen ersten Spieltermin möglich und werden mit einem 50%igen Nenngeld-Aufschlag verrechnet.

Der Nennschluss für die Saison 2009/2010 wird auf 22. Mai 2009 festgelegt.

Auslosung

Diese wird durch den MuBA des NÖTTV vorgenommen.

Meisterschaftsbeginn

13. September 2008

Mannschaftsrückziehung

Eine Mannschaftsrückziehung in der Herrenmeisterschaft muss spätestens 14 Tage vor einer Meisterschaftsrunde, bei Zentralen Meisterschaften spätestens 7 Tage vor dem nächsten Spieltermin dem zuständigen MS-Referenten schriftlich bekannt gegeben werden. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Mannschaftsrückziehung nach erfolgter Nennung oder bei Ausscheiden während der Meisterschaft wird eine Ordnungsstrafe eingehoben. Wird eine Mannschaftsrückziehung dem MS-Referenten später als 48 Stunden vor dem Spieltermin bekannt gegeben, dann wird eine zusätzliche Ordnungsstrafe vorgeschrieben.

Nachwuchsförderung

Vereine, mit Mannschaften in der Herren-Superliga oder den Herren-Bundesligen, sind verpflichtet, **mindestens zwei männliche Nachwuchsmannschaften** für U18 (Jugend), U15 (Schüler) oder U13 (Unterstufe) zu nennen und mit diesen das gesamte Sportjahr zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung geht die Berechtigung zur Teilnahme an der Superliga bzw. den Bundesligen verloren.

Vereine, mit Mannschaften in der Landesliga, den Oberligen oder den Unterligen, sind verpflichtet, **mindestens eine männliche Nachwuchsmannschaft** für U18 (Jugend), U15 (Schüler) oder U13 (Unterstufe) zu nennen und mit dieser das gesamte Sportjahr zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Nachwuchsförderungsbeitrag zu leisten.

Vereine, mit Mannschaften in der Damen-Superliga oder den Damen-Bundesligen, sind verpflichtet, **mindestens eine weibliche Nachwuchsmannschaft** für U18 (Jugend), U15 (Schüler) oder U13 (Unterstufe) zu nennen und mit dieser das gesamte Sportjahr zu bestreiten. Dabei wird auch die Bildung von Spielpartnerschaften für die weiblichen Nachwuchsmannschaften akzeptiert. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Nachwuchsförderungsbeitrag zu leisten.

A.2) Geltungsbereich

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

A.3) Begriffsbestimmungen

MuBA

Melde- und Beglaubigungsausschuss

Ersatztermin

Spielfreie Runde, um Spiele, die nicht am Pflichttermin stattfinden, austragen zu können

schriftlich

schließt alle Arten von schriftlicher Kommunikation wie Brief, Email oder Fax mit ein

Bewerb

Es gibt folgende verschiedene Bewerbe:

- Herren (Landesliga, Oberligen, Unterligen und Klassen)
- Damen (Liga und Klasse)
- U21 (Junioren)
- U18 (Jugend) männlich
- U18 (Jugend) weiblich
- U15 (Schüler) männlich
- U15 (Schüler) weiblich
- U13 (Unterstufe) männlich
- U13 (Unterstufe) weiblich
- U11 (Mini)
- Senioren 40+
- Senioren 50+
- Senioren 60+

1. und 2. Spielhalbjahr

Das 1. Spielhalbjahr bezeichnet den Zeitraum von 1.7. bis 31.12., das 2. Spielhalbjahr jenen von 1.1. bis 30.6.

A.4) Kompetenzen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

A.5) Unterausschüsse, Referenten

Alle Meisterschaftsergebnisse werden durch die Referenten des MuBA beglaubigt. Gegen diese Beglaubigungen ist ein Einspruch an den MuBA in erster Instanz zulässig. Über diesen Einspruch sowie über Anzeigen und Proteste oder bei Hervorkommen neuer Tatsachen entscheidet der MuBA in erster Instanz. Sofern der MuBA einen Bescheid erlassen hat, ist gegen diesen das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungs-Ausschuss des NÖTTV in zweiter Instanz zulässig.

Der NÖTTV kann seine Funktionäre als Verbandsaufsicht zu Meisterschaftsspielen entsenden. Diesen Beauftragten kommt grundsätzlich Beobachter- und Berichterstatterfunktion für den MuBA zu. Die Mitgliedsvereine und deren Vertreter sind gegenüber diesen Funktionären zur Erteilung jeglicher Auskunft verpflichtet, dies umfasst auch die Kontrolle der Spielerpässe,

Spiellokale, Spielplatzbefunde, Spielgeräte sowie Schläger und Schlägerbeläge. Sollten sich dabei Spielgeräte, Schläger oder Beläge als nicht regelkonform herausstellen, kann von diesen Beauftragten die Verwendung untersagt werden.

A.6) Drucksorten

Spielformulare (Eingabehilfen), Anmeldescheine sowie Formulare für die Bildung von Spielgemeinschaften, Spielpartnerschaften sowie für Sekundäreinsätze können von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org) heruntergeladen werden.

Spielformulare für Wettkämpfe nach dem Europaliga-System können beim Finanzreferenten bezogen werden.

B) TERMINE

B.1) Sportjahr

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.2) Übertrittstermine

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.3) Meisterschaftsbeginn und -ende

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.4) Termenschutz

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.5) Altersgrenzen

Stichtage

- U21 (Junioren): Jahrgang 1988 und jünger
- U18 (Jugend): Jahrgang 1991 und jünger
- U15 (Schüler): Jahrgang 1994 und jünger
- U13 (Unterstufe): Jahrgang 1996 und jünger
- U11 (Mini): Jahrgang 1998 und jünger
- Senioren 40+: Jahrgang 1968 und älter
- Senioren 50+: Jahrgang 1958 und älter
- Senioren 60+: Jahrgang 1948 und älter

C) MANNSCHAFTSBEWERBE

C.1) Austragungsform

Landesliga

Die Landesliga wird in Einzel- und Doppelrunden mit Vierermannschaften ohne Doppel (9:0, 9:1, ..., 8:8) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. f bestritten. Die Spiele werden auf jeweils 2 Tischen gleicher Marke und gleichen Modells gleichzeitig ausgetragen. Die Reihenfolge der Spiele hat gemäß ÖTTV-Handbuch zu erfolgen.

Bis zum Erreichen des Siegpunktes einer Mannschaft muss das gemäß Auslosung vorgesehene nächste Spiel am freien Tisch begonnen werden. Generell orientiert sich die Landesliga an der Austragungsform der 2. Herren-Bundesliga, d.h. Änderungen in der Austragungsform der 2. Herren-Bundesliga ziehen dieselben Änderungen in der Landesliga nach sich.

Die Nachwuchsregelung der 2. Herren-Bundesliga gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 47 (1) lit. c gilt nicht.

Die Regelungen für den Einsatz von Oberschiedsrichtern und Hilfsschiedsrichtern finden sich unter C.4) Schiedsrichter. Vor Beginn des Meisterschaftsspiels ist eine Spielervorstellung durch einen Vertreter des Heimvereins durchzuführen. In der Landesliga sind gemischte Mannschaften mit maximal einer Spielerin pro Mannschaft zulässig.

Oberligen, Unterligen, Klassen

Die Austragung erfolgt in Einzelrunden mit Dreiermannschaften mit einem Doppel (7:0, 6:1, ..., 5:5) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. c. In den Oberligen sind in einem Sportjahr gemischte Mannschaften mit maximal 2 Spielerinnen pro Mannschaft zulässig, ab den Unterligen abwärts sind in den Herrenbewerben auch reine Damenmannschaften zulässig.

Zentrale Meisterschaften

Die Austragung der Zentralen Meisterschaften bei Damen, U21 (Junioren), U18 (Jugend) männlich/weiblich, U15 (Schüler) männlich/weiblich, U13 (Unterstufe) männlich/weiblich, U11 (Mini) und Senioren 40+, 50+, 60+ erfolgt an einem Spieltermin pro Spielhalbjahr mit Zweiermannschaften mit einem Doppel (Corbillon-Cup-System) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. a. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2.

C.2) Durchführung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.3) Identitätsnachweis

Da die spielberechtigten Spieler eines Vereins auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org) aufgelistet sind, kann die Identität auch durch einen amtlichen Lichtbildausweis sichergestellt werden.

C.4) Schiedsrichter

Oberschiedsrichter (ausgenommen Landesliga)

Die Anforderung eines Oberschiedsrichters für einen Wettkampf hat ein Verein spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beim Schiedsrichter-Referenten des NÖTTV vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt nach dem Wettkampf und ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu begleichen.

Superliga, Herren-Bundesligen

Für Vereine mit Herren-Mannschaften in der Superliga bzw. in der 1. und 2. Bundesliga wird pro Schiedsrichter und Heimspiel eine Gebühr von € 50,-- (inkl. Fahrtkosten) verrechnet. Die Vereine leisten jeweils im September und im Jänner eine Akonto-Zahlung, die nach Vorliegen der Auslosungen je nach Anzahl der Heimspiele vom Schiedsrichter- bzw. Finanzreferenten bekanntgegeben wird. Nach Ablauf des 1. bzw. 2. Spielhalbjahres erfolgt die genaue Abrechnung der Schiedsrichterkosten. Die Gesamtkosten für die Schiedsrichter ergeben sich aus sämtlichen Fahrtkosten und der Schiedsrichtergebühr, geteilt durch die Summe der Schiedsrichtereinsätze ergibt sich die Gebühr pro Schiedsrichter und Heimspiel. Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten zu erfolgen.

Landesliga

Für Vereine mit Mannschaften in der Landesliga wird pro Oberschiedsrichter eine Gebühr von € 40,-- (inkl. Fahrtkosten) verrechnet. Die Vereine leisten jeweils im September und im Jänner eine Akonto-Zahlung, die nach Vorliegen der Auslosungen je nach Anzahl der Heimspiele vom Schiedsrichter- bzw. Finanzreferenten bekanntgegeben wird. Nach Ablauf des 1. bzw. 2. Spielhalbjahres erfolgt die genaue Abrechnung der Kosten. Die Gesamtkosten für die Oberschiedsrichter ergeben sich aus sämtlichen Fahrtkosten und den Gebühren für die Landesliga, geteilt durch die Summe der Einsätze ergibt sich die Gebühr pro Oberschiedsrichter und Heimspiel. Die Einteilung der Oberschiedsrichter hat unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten zu erfolgen.

Stellt der Heimverein nur einen Hilfsschiedsrichter, werden die Spieler der Heimmannschaft zum Zählen herangezogen. Eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 15,-- wird verhängt. Wenn 2 Hilfsschiedsrichter fehlen, werden die Spieler der Heimmannschaft zum Zählen herangezogen, und es erfolgt eine Ordnungsstrafe von € 50,--. Wenn abzusehen ist, dass keine Hilfsschiedsrichter vorhanden sind, kann mindestens 3 Tage vor dem Spieltermin ein zusätzlicher Schiedsrichter beim Schiedsrichterreferenten angefordert werden. In diesem Fall sind die Schiedsrichterkompetenzen wie in der Herren-Bundesliga geregelt. Für den angeforderten Schiedsrichter wird eine Gebühr von € 40,-- (inkl. Fahrtkosten) verrechnet.

Hilfsschiedsrichter müssen mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und sollen Grundkenntnisse im TT besitzen.

Die Aufgaben des Ober- und Hilfsschiedsrichters müssen vom jeweiligen Heimverein in der Spielhalle aufgelegt werden. Sie können von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org) heruntergeladen werden.

Verteilung der Befugnisse in der Landesliga

- Oberschiedsrichter (kurz: OSR)
 - Kontrolle der Zulässigkeit der Spielbedingungen, Spieler, Spielkleidung und Spielmaterial
 - Einsatz und eventueller Austausch der HSR
 - Einweisung der HSR vor dem Spiel
 - Auslosung und Spielansagen, sowie Eintragung im Spielbericht
 - Spielunterbrechungen: HSR erhalten je 2 weiße Karten (werden vom NÖTTV dem OSR zur Verfügung gestellt)
 - Entscheiden über Verlassen der Spielbox während des Spiels
 - Setzen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten: Verwarnung, gelb, gelb-rot, rot; Meldung an MS-Referenten
 - Ständige Anwesenheitspflicht
 - Überwachen der Bestimmungen bzgl. Coachen
 - Einteilung eines Rückschlagzählers bei Wechselmethode
 - Kontrolle der Einspielzeiten, Time-Outs, Zeit zwischen den Sätzen und Spielen desselben Spielers, Satzdauer wegen Wechselmethode
 - Verwarnung bzw. Punktvergabe bei fehlerhaftem Service
- Hilfsschiedsrichter (kurz: HSR)
 - Wahl von Seite bzw. Service oder Rückschlag
 - Überwachung der richtigen Reihenfolge beim Service
 - Ansage des Spielstands und Bedienung des Zählgerätes
 - Ballwechsel als Punkt oder Wiederholung entscheiden (Netz, Spieler nicht bereit, Störung von außen)
 - für ununterbrochenes Spiel sorgen
 - Einhaltung der kurzen Pausen (nur wenn die Summe der Punkte durch 6 teilbar)
 - Entscheidung und Überwachung des Timeouts (max. 1 Minute, max. einmal pro Spiel)
 - Seitenwechsel (auch im fünften Satz), Überwachung der Zeit zwischen den Sätzen (max. 1 Minute)
 - Überwachung der Zeit zwischen 2 Spielen desselben Spielers (max. 8 Minuten)
 - Überwachung der Dauer jedes Satzes (10 Minuten) wegen Einführung der Wechselmethode
 - Verwarnung (Service im Grenzbereich der Gültigkeit, bei Fehlverhalten von Spieler oder Betreuer)
 - Punktvergabe bei fehlerhaftem Service

Strafregister Landesliga

Der Oberschiedsrichter meldet gelbe, gelb-rote bzw. rote Karten dem MS-Referenten. Der MS-Referent führt ein Register über solche in der Landesliga verhängte Disziplinarmaßnahmen.

- Wenn ein Spieler in einem Sportjahr 3 gelbe Karten erhalten hat, wird über ihn eine Geldstrafe von € 50,- verhängt. Erhält ein Spieler darüber hinaus zwei zusätzliche gelbe Karten, wird eine weitere Geldstrafe von € 100,- verhängt.
- Ab der 7. Karte und für jede weitere gelbe Karte wird eine Geldstrafe von € 250,- verhängt. Sollte die Strafe nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tag des entsprechenden Spieles, beglichen werden, so erfolgt eine Sperre für das nächstmögliche Landesliga-Spiel des laufenden Sportjahres, die bis zur Bezahlung aufrecht bleibt.
- Erhält ein Spieler die rote Karte, so ist er automatisch für das nächste Landesliga-Spiel des laufenden Sportjahres gesperrt.

- Findet im laufenden Sportjahr kein Spiel mehr statt, so gilt die Sperre für das erste Meisterschaftsspiel des folgenden Sportjahres.
- Wird ein Spieler durch den Oberschiedsrichter disqualifiziert, zieht dies die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Disziplinar-Ausschuss nach sich.

Schiedsrichterkosten

Die Oberschiedsrichter und Schiedsrichter rechnen ihre Einsätze direkt mit dem NÖTTV ab.

C.5) Abbruch, Unterbrechung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.6) Rechte, Pflichten

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.7) Fahrtkosten

Bei Nichtantreten einer Landesliga- oder Oberligamannschaft zu einem Wettspiel – ausgenommen beide Vereine befinden sich in der selben Gemeinde – gebührt dem angetretenen Verein der Ersatz der Fahrtkosten in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt für die Entfernung zwischen den Austragungsorten. Dies gilt nur, wenn der nicht antretende Verein dem Gegner später als 48 Stunden vor dem Spieltermin sein Nichtantreten bekannt gibt. Bei Bekanntgeben vor dieser Frist kann keine Fahrtkostenentschädigung geltend gemacht werden.

Der angetretene Verein hat dem nicht angetretenen Verein mittels eingeschriebenen Briefes die eingeforderte Summe bekannt zu geben. Sollte der zur Zahlung verpflichtete Verein der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, muss der geschädigte Verein den MuBA einschalten. Der MuBA kann den zahlungsunwilligen Verein mit all seinen Mannschaften und Spielern sowohl vom laufenden Mannschaftsbewerb als auch von der Teilnahme an Turnieren aller Art ausschließen.

D) MEISTERSCHAFTEN

D.1) Spielrunden

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten und kann nur durch den anreisenden Verein in Anspruch genommen werden. Bei Zentralen Meisterschaften, Qualifikations- und Finalspielen ist keine Wartezeit vorgesehen.

D.2) Punktevergabe

Alle Spiele werden auf 3 Gewinnsätze, jeweils bis 11 Siegpunkte, ausgetragen.

D.3) Einteilung

Landesliga, Oberligen, Unterligen, Klassen

Die Austragung der Meisterschaft erfolgt in einem Durchgang je Spielhalbjahr. Die erstplatzierte Mannschaft der Landesliga erwirbt den Titel „NÖ. Landesmeister“.

Zentrale Meisterschaften: U21 (Junioren), U18 (Jugend) männlich/weiblich, U15 (Schüler) männlich/weiblich, U13 (Unterstufe) männlich/weiblich, U11 (Mini)

Die Einteilung der Zentralen Meisterschaften ist abhängig vom Nennungsergebnis. Bei weniger als 8 Nennungen in einem Bewerb wird die Meisterschaft in einer Hinrunde (1. Spielhalbjahr) und einer Rückrunde (2. Spielhalbjahr) an jeweils einem Termin ausgetragen. Bei mehr als 8 Nennungen werden die teilnehmenden Mannschaften in regionale Gruppen mit maximal 8 Mannschaften eingeteilt, die in einem Durchgang im 1. Spielhalbjahr gegeneinander antreten. Im 2. Spielhalbjahr werden die teilnehmenden Mannschaften auf Basis der Ergebnisse des 1. Spielhalbjahres in eine Liga und Klassen eingeteilt. Auch im 2. Spielhalbjahr wird die Meisterschaft an einem Spieltermin ausgetragen. Im 2. Spielhalbjahr sind alle angemeldeten Mannschaften wieder startberechtigt, außerdem sind Nachnennungen für das 2. Spielhalbjahr gestattet.

Zentrale Meisterschaften: Damen

Hier erfolgt bereits im 1. Spielhalbjahr eine Trennung in Liga und Klasse. Die Austragung erfolgt mittels Hin- und Rückrunde an jeweils einem Termin pro Spielhalbjahr.

Zentrale Meisterschaften: Senioren 40+, 50+, 60+

Die Seniorenmeisterschaft 40+ und 60+ wird jeweils an gemeinsamen Terminen, die Seniorenmeisterschaft 50+ zu anderen Terminen ausgetragen, da die Senioren 60+ auch bei den Senioren 50+ und die Senioren 50+ auch bei den Senioren 40+ startberechtigt sind. Der Start von Senioren 60+ bei den Senioren 40+ ist möglich, sofern sie nicht gleichzeitig an der Meisterschaft Senioren 60+ teilnehmen.

Rückziehung von Nachwuchsmannschaften

Bis zu 7 Tage vor dem jeweiligen Meisterschaftsspieltermin haben die Vereine die Möglichkeit, bereits genannte Nachwuchsmannschaften straffrei zurückzuziehen. Das Nenngeld ist jedoch zu entrichten.

D.4) Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaft

Die beabsichtigte Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) zwischen zwei Vereinen oder deren Tischtennissektionen ab dem nächsten Sportjahr ist dem NÖTTV unter Angabe der genauen Bezeichnung sowie der Anschrift der Spielgemeinschaft und Beilegung der Vereinbarung der betroffenen Vereine bis längstens 15. Juni eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der 3-jährigen Mindestdauer verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Sportjahr, sofern keine Auflösung bekannt gegeben wird.

Der 15. Juni des Kalenderjahres gilt auch für die Bekanntgabe der Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft.

Den Beschluss über die Genehmigung der Bildung sowie der künftigen Bezeichnung der Spielgemeinschaft fällt die Verbandsleitung des NÖTTV unter Beachtung der Bestimmungen des ÖTTV-Handbuches. Nach Erhalt des Genehmigungsbescheides durch den NÖTTV hat die Spielgemeinschaft binnen 8 Tagen die Verwaltungsabgabe von € 436,- auf das Konto des NÖTTV zu überweisen.

Spielpartnerschaft

Bei Zustimmung des ÖTTV sowie des NÖTTV können zwei Vereine des NÖTTV für die Damen-Bundesligen Spielpartnerschaften (SP) eingehen. Solche Spielpartnerschaften sind auch in der Damen Liga/Klasse zulässig. In diesem Fall können die Spielerinnen beider Vereine in der Damen Bundesliga, Damenliga und Damenklassen gemeinsam zum Einsatz kommen und sind weiterhin für ihre Stammvereine in der Herrenmannschaft spielberechtigt.

Solche Spielpartnerschaften sind auch im gesamten weiblichen Nachwuchs, bei U13 (Unterstufe) männlich und U11 (Mini) mit Zustimmung des NÖTTV möglich. Pro Altersklasse ist maximal eine Mannschaft pro Spielpartnerschaft erlaubt, dies gilt für alle Mannschaften beider Vereine. Eine Spielpartnerschaft ist nur mit einem anderen Verein möglich.

Die schriftliche Vereinbarung beider Vereine für das nächste Sportjahr ist dem NÖTTV bis 15. Juni eines Kalenderjahres anzuzeigen. Es sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Vereine, die Teil einer Spielgemeinschaft sind, können keine Spielpartnerschaft eingehen.

D.5) Änderungen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

D.6) Spielerbindung

Ein Spieler darf gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (3) im selben Bewerb in einer Runde nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen.

Die Rundenbezeichnung beginnt ab der 1. Runde im 2. Spielhalbjahr wieder mit Runde 1, diese Regelung ist auch für die Bundesligen anzuwenden.

Anmerkung: Damit können beispielsweise Spieler aus der Landesliga in den Runden 12 – 15 der 2. Bundesliga ersatzweise eingesetzt werden, wobei natürlich auf die Bindung in einer höheren Mannschaft zu achten ist.

In der Herren-Mannschaftsmeisterschaft dürfen alle Damen eingesetzt werden, ausgenommen alle nicht-österreichischen Spielerinnen der Damen-Superliga sowie der 1. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind.

In der Damen-Mannschaftsmeisterschaft dürfen alle Damen spielen, außer die Spielerinnen der Damen-Superliga, der 1. Damen-Bundesliga und alle nicht-österreichischen Spielerinnen der 2. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind. Das Antreten im Doppel wird ebenfalls als Einsatz gewertet.

Grundsätzlich gilt: In der 1. Spielrunde – unabhängig davon, wann diese gespielt wird – werden alle Spieler sofort an jene Mannschaft gebunden, in der sie eingesetzt werden. Eine Ausnahme ist die Ersatzspielerregelung. Alle Spieler sind nach dreimaligem Start in einer höheren Spielklasse an diese gebunden.

Anmerkung: Wird ein Spieler in verschiedenen höheren Spielklassen eingesetzt, erfolgt die Bindung an die nächsthöhere Mannschaft, in der der Spieler eingesetzt wurde. Ist z.B. ein Spieler an die 2. Klasse gebunden und erfolgt ein Einsatz in der 1. Klasse, zwei weitere in der Unterliga oder darüber, geht die Bindung an die Mannschaft der 1.Klasse über.

Spieler der Herren-Superliga oder der beiden Herren-Bundesligen, welche durch den Bundesliga-Ausschuss als 1 – 4 gereiht wurden, sind bereits nach dem ersten Einsatz, die übrigen Spieler des Kaders nach dreimaligem Einsatz, in der NÖ. Mannschaftsmeisterschaft nicht mehr startberechtigt (auch das Antreten im Doppel wird als Einsatz gewertet). Jene Spieler, die in der 2. Herren-Bundesliga als verpflichtender Nachwuchsspieler eingesetzt werden, zu Beginn der Meisterschaft das 19. Lebensjahr nicht vollendet haben und österreichische Staatsbürger sind, sind erst ab dem achten Einsatz in der NÖ. Mannschaftsmeisterschaft nicht mehr spielberechtigt. Zwischen dem dritten und dem siebenten Einsatz in der 2. Bundesliga darf dieser Nachwuchsspieler nur mehr in der nächstniedrigen Mannschaft der 2. Bundesliga-Mannschaft eingesetzt werden. Für einen solchen Nachwuchsspieler beginnt die Bindung mit der Rückrunde von neuem.

Freilos/Nichtantreten in der ersten Runde

Hat eine Mannschaft in der ersten Runde ein Freilos (spielfrei) oder tritt sie nicht an, dann werden jene Spieler, die erstmalig in der 2. Runde in dieser Liga/Klasse eingesetzt werden, rückwirkend als in der ersten Runde eingesetzt gewertet. Das bedeutet, dass ein Spieler nicht in der ersten Runde in einer niedrigeren Liga/Klasse eingesetzt werden kann und in der 2. Runde dann als Stammspieler in der höheren Spielklasse spielt. Diese Bestimmung findet auch für die Ersatzspielerregelung Anwendung.

Ersatzspielerregelung

Ein Ersatzspieler, der auf dem Spielformular und im Ergebnisdienst mit "E" zu kennzeichnen ist, kann ausschließlich in der ersten Runde des 1. Spielhalbjahres (in der 2. Runde nur dann, wenn die Mannschaft in der ersten Runde spielfrei war) verwendet werden. Dieser ist durch seinen Einsatz in der ersten Runde ausnahmsweise nicht sofort an diese Mannschaft gebunden und kann daher ab der nächsten Spielrunde nur in einer der beiden nächst niedrigeren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Ab der zweiten Runde des 1. Spielhalbjahres ist der Einsatz als Ersatzspieler nicht mehr gestattet. Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins gilt die Ersatzspielerregelung nicht, außer es betrifft die erste Mannschaft eines Vereins.

Wechsel zwischen Mannschaften

Alle Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse sind gleichrangig. Alle Spieler können nur in eine andere Klasse, nicht aber in eine andere Mannschaft in derselben Klasse, wechseln. Davon ausgenommen ist der Wechsel in die erste Mannschaft eines Vereins (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (1) lit. b), wobei in diesem Fall die **sofortige** Bindung an die 1. Mannschaft erfolgt. Spieler dürfen nur dann in einer anderen Mannschaft derselben Klasse eingesetzt werden, wenn jene Mannschaft, an welche sie ursprünglich gebunden waren, während des 1. Spielhalbjahres ausgeschieden (z.B. durch Rückziehung) ist. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft sind erst wieder im 2. Spielhalbjahr in dieser Liga/Klasse spielberechtigt.

Anmerkung: Mit Klasse ist die grundsätzliche Einteilung und nicht die Anzahl der Gruppen innerhalb einer Klasse gemeint. Beispiel: Die 2. Klasse Süd ist eine Klasse, während die 2. Klasse Süd A und 2. Klasse Süd B Gruppen der 2. Klasse darstellen.

Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins

Spieler, die bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden, sind sofort an die jeweilige Mannschaft gebunden. Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins gilt die Ersatzspielerregelung nicht, außer es betrifft die erste Mannschaft eines Vereins.

Zentrale Meisterschaften

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Liga/Klasse, dann kann jeder Spieler in der 1. Mannschaft eines Vereins eingesetzt werden, ist aber sofort (bei einmaligem Einsatz) an diese Mannschaft gebunden. In der ersten Runde des 2. Spielhalbjahres erfolgt eine neue Spielerbindung, die dann für das restliche 2. Spielhalbjahr gültig ist.

Das Vor- oder Nachspielen von Runden (auch für Mannschaften desselben Vereins) ist nicht gestattet.

In der U21 (Junioren) muss pro Mannschaft mindestens ein Juniorenspieler, in der U18 (Jugend) pro Mannschaft mindestens ein Jugendspieler eingesetzt werden.

E) DAUERBEWERBE

E.1) Sportjahr

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

E.2) Pflichttermin

Pflichttage, Pflichtzeiten:

- Samstag:
 - Landesliga, Oberligen: 15:00 Uhr
 - Unterligen, Herrenklassen: 15:00 Uhr
 - Zentrale Meisterschaften: 15:00 Uhr

- Sonntag, Feiertag:
 - Landesliga: 10:00 Uhr
 - Zentrale Meisterschaften (NÖ-weit): 10:00 Uhr
 - Zentrale Meisterschaften (regional): 09:00 Uhr

- Qualifikationsspiele, Finalspiele: je nach Ausschreibung

Bei Spielverlegungen und Neuterminisierung durch den NÖTTV sind Abweichungen von der Pflichtzeit möglich.

Wettspielverlegungen

Spielverlegungen auf unbestimmte Zeit werden nicht genehmigt, ebenso sind Spielverlegungen, welche die letzte Runde im 1./2. Spielhalbjahr überschreiten, nicht gestattet. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat eine Strafverifizierung und Bestrafung zur Folge. Bei Nichtbeantragung von Vorverlegungen (Landesliga, Oberliga) bzw. Nachverlegungen in den Ligen und Klassen können Geldstrafen bis zu € 75,-- verhängt werden.

Eine Meisterschaftsrunde beginnt grundsätzlich mit dem, dem Pflichttermin vorhergehenden Sonntag und endet zum Pflichttermin.

In der Landesliga und den Oberligen ist jede Verlegung bzw. jeder Platztausch im Ergebnisdienst einzutragen.

Vorverlegungen

- In der **Landesliga** sind Vorverlegungen nur mit schriftlichem Einverständnis beider Vereine und Genehmigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens **8 Tage** vor dem geplanten Spieltermin schriftlich beim MS-Referenten einlangen. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.
- In der **Oberliga** sind Vorverlegungen nur mit schriftlichem Einverständnis beider Vereine und Genehmigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens **48 Stunden** vor dem geplanten Spieltermin schriftlich beim MS-Referenten einlangen. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.
- In der Unterliga und den Klassen sind Vorverlegungen ohne Verständigung des MS-Referenten möglich.

Nachverlegungen

Nachverlegungen sind generell nur **bis maximal zum folgenden Freitag nach dem nächsten Ersatztermin** nach dem Pflichttermin möglich. Voraussetzung für eine Nachverlegung ist das schriftliche Einverständnis beider Vereine und die Genehmigung durch den MS-Referenten.

- In der **Landesliga** muss jedes Ansuchen spätestens **8 Tage** vor dem Pflichttermin schriftlich beim MS-Referenten einlangen. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.
- In der **Oberliga** muss jedes Ansuchen spätestens **48 Stunden** vor dem Pflichttermin schriftlich beim MS-Referenten einlangen. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.
- In der Unterliga und den Klassen ist jede Nachverlegung spätestens **48 Stunden** vor dem Pflichttermin dem MS-Referenten mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

Für die letzte Runde im 1. und 2. Spielhalbjahr sind Nachverlegungen ausnahmslos nicht gestattet.

Vereinsinterne Verlegungen

Meisterschaftsspiele zwischen Mannschaften desselben Vereins können ausnahmslos nur vorverlegt werden. Jede Verlegung muss dem MS-Referenten in der Landesliga **8 Tage** vorher, in den Ober-, Unterligen und Klassen **48 Stunden** vor dem geplanten Spieltermin gemeldet werden.

Platztausch

Dieser ist zwischen 1. und 2. Spielhalbjahr nicht untersagt, muss jedoch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und auf dem Wettspielformular von beiden Mannschaftsführern bestätigt werden.

In der Landesliga und den Oberligen ist ein Platztausch dem MS-Referenten schriftlich zu melden, dabei gelten die gleichen Fristen wie für Vorverlegungen.

Verlegungen wegen übergeordneten Einsätzen

Vereine, welche zu Pflichtterminen nachweislich wegen Teilnahme an der European Champions League, am ETTU-Cup, am Intercup oder wegen der Abstellung von gebundenen Stammspielern einer Mannschaft, die als Spieler für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV, NÖVSV oder als Betreuer vom ÖTTV oder vom NÖTTV einberufen werden, nicht antreten können, haben sich mit ihrem jeweiligen Gegner und dem zuständigen MS-Referenten um eine einvernehmliche Verlegung zu bemühen und **8 Tage** vor dem Pflichttermin den neuen Termin bekanntzugeben.

Weiters gilt, dass der ansuchende Verein bzw. Spieler innerhalb von **3 Tagen** ab der Einberufung bzw. Nennung für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV oder NÖVSV die Spielverlegung melden muss.

Kommt es zu keiner Einigung, so ist dies dem jeweiligen MS-Referenten mitzuteilen, der gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 9 (2) einen neuen Spieltermin festlegt. Dagegen ist kein Einspruch möglich. Bei einer neu terminisierten Austragung sind nur jene SpielerInnen startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin spielberechtigt waren.

Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins sind keine Nachverlegungen gestattet.

E.3) Auf- und Abstieg

Aufstieg, Abstieg

Grundsätzlich sind alle Ligen und Klassen auf die maximale Anzahl der Mannschaften aufzufüllen. Ein freiwilliger Abstieg ist ab den Unterligen abwärts möglich, in diesem Fall gibt es weniger Pflichtabsteiger. Ein freiwilliger Abstieg in der Landesliga und den Oberligen ist nur möglich, wenn sämtliche in Frage kommenden aufstiegsberechtigten Mannschaften aus der jeweils darunter liegenden Liga/Klasse auf den Aufstieg verzichten und die abstiegswillige Mannschaft auf einem Abstiegsplatz steht.

Landesliga

1. Die erstplatzierte Mannschaft erwirbt die Berechtigung zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die 2. Herren-Bundesliga. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf die Teilnahme am Qualifikationsturnier, hat die nächstplatzierte den Aufstieg anstrebende Mannschaft der Landesliga das Teilnahmerecht.
2. In der Landesliga können maximal 2 Mannschaften desselben Vereins oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.
3. Aus der Landesliga steigen im Normalfall 3 Mannschaften ab. Wenn die Mannschaft, die an der Qualifikation für die 2. Bundesliga teilnimmt, den Aufstieg schafft, und keine Mannschaften aus den Bundesligen in die Landesliga absteigen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Landesliga.

4. Wenn Mannschaften aus den Bundesligen in die Landesliga absteigen und die Mannschaft, die an der Qualifikation für die 2. Bundesliga teilnimmt, den Aufstieg nicht schafft, wird die Landesliga auf maximal 14 Mannschaften aufgestockt.
5. In einem Sportjahr mit 13 Mannschaften steigen 4 Mannschaften ab. In einem Sportjahr mit 14 Mannschaften steigen 5 Mannschaften ab.
6. Wird trotz Aufstockung die Anzahl von 14 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Oberligen

1. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Oberliga ist zum Aufstieg in die Landesliga berechtigt. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg, hat die nächstplatzierte, bis zum maximal Drittplazierten, den Aufstieg anstrebende Mannschaft der Oberliga das Aufstiegsrecht. Ansonsten gibt es weniger Absteiger aus der Landesliga.
2. In der Oberliga können maximal 3 Mannschaften desselben Vereins oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.
3. Aus jeder Oberliga steigen so viele Mannschaften ab, dass aus jeder Unterliga der Erstplatzierte aufsteigen kann.
4. In den Oberligen, die nur 2 Unterligen unter sich haben, spielt die zehntplatzierte Mannschaft gegen die beiden Zweitplatzierten der jeweiligen darunterliegenden Unterliga Qualifikation um den Verbleib in der Oberliga.
5. Steigt aus der Landesliga mehr als eine Mannschaft in eine Oberliga ab, so wird diese Oberliga auf maximal 14 Mannschaften aufgestockt.
6. In einem Sportjahr mit 13 Mannschaften steigen die Anzahl der aufsteigenden Unterliga-Mannschaften +1 ab. In einem Sportjahr mit 14 Mannschaften steigen die Anzahl der aufsteigenden Unterliga-Mannschaften +2 ab.
7. Wird trotz Aufstockung die Anzahl von 14 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Unterligen

1. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Unterliga ist zum Aufstieg in die Oberliga berechtigt. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg, hat die nächstplatzierte, bis zum maximal Drittplazierten, den Aufstieg anstrebende Mannschaft der Unterliga das Aufstiegsrecht.
2. In den Unterligen West, Mitte und Süd spielen die jeweils zweitplatzierten Mannschaften gegen den Zehntplatzierten der darüber liegenden Oberliga Qualifikation um den Aufstieg in die Oberliga. Verzichtet die zweitplatzierte Mannschaft auf die Teilnahme an der Qualifikation, hat der Drittplazierte das Teilnahmerecht an der Qualifikation.
3. Aus jeder Unterliga steigen bei 11 oder 12 Mannschaften die letzten 3 ab, außer ein Aufstiegsberechtigter verzichtet auf den Aufstieg.
4. Aus jeder Unterliga steigen bei 10 oder weniger Mannschaften die letzten 2 ab, außer ein Aufstiegsberechtigter verzichtet auf den Aufstieg.

5. Steigen aus der Oberliga mehr als aufstiegsberechtigte Mannschaften in die jeweilige Unterliga ab, reduziert sich entsprechend die Anzahl der Aufsteiger in der 1. Klasse, ausgenommen dem Erstplatzierten.
6. Reicht die Reduktion der Aufsteiger nicht aus, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Klassen

1. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg verpflichtet.
2. Die jeweils zweitplatzierte und drittplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg berechtigt, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 11 oder 12 Mannschaften und der gleichen Anzahl an Gruppen besteht (z.B. zwei Unterligen und zwei 1.Klassen oder eine Unterliga und eine 1.Klasse).
3. Die jeweils zweitplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg berechtigt, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 10 oder weniger Mannschaften und der gleichen Anzahl an Gruppen besteht (z.B. zwei Unterligen und zwei 1.Klassen oder eine Unterliga und eine 1.Klasse).
4. Die jeweils zweitplatzierte Mannschaft spielt gegen den Drittlezten der darüber liegenden Unterliga oder Klasse Qualifikation, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 11 oder 12 Mannschaften und nur einer Gruppe besteht (z.B. eine Unterliga, zwei 1.Klassen).
5. Die zweit- bis viertplatzierten Mannschaften sind zum Aufstieg berechtigt, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 11 oder 12 Mannschaften und 2 Gruppen besteht (z.B. zwei Unterligen, eine 1.Klasse)
6. Verzichtet eine zum Aufstieg berechtigte Mannschaft, steigen weniger Mannschaften aus der darüber liegenden Unterliga oder Klasse ab.
7. Steigen aus der darüber liegenden Liga/Klasse mehr als aufstiegsberechtigte Mannschaften ab, reduziert sich die Anzahl der Aufsteiger in der darunter liegenden Klasse, ausgenommen dem Erstplatzierten.
8. Reicht die Reduktion der Aufsteiger nicht aus, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Qualifikations- und Finalspiele

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an Qualifikations- oder Finalspielen, so ist er verpflichtet, dies dem MS-Referenten spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich mitzuteilen. Bei Missachtung dieser Bestimmung wird eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens vorgeschrieben, der MuBA kann ferner eine zusätzliche Strafe wegen Missachtung der Meisterschaftsbestimmungen verhängen.

Die Festsetzung von Qualifikationsspielen erfolgt durch die Verbandsleitung des NÖTTV. Die Verständigung der Vereine erfolgt schriftlich und durch Verlautbarung auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org). Qualifikationsspiele finden auf neutralem Boden statt. Die Austragung erfolgt in einem Spiel mit Dreiermannschaften ohne Doppel (5:0, 5:1, 5:2, 5:3, 5:4) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. b. Nehmen mehrere Mannschaften teil, wird nach dem Modus jeder gegen jeden vorgegangen.

Qualifikationsspiele finden ausnahmslos nach dem Nennschluss für die Saison 2008/2009 statt.

Werden Qualifikationsspiele vor Beginn der Abmeldezeit ausgetragen, so sind nur SpielerInnen startberechtigt, die in der letzten Runde der Meisterschaft in der betreffenden Mannschaft spielberechtigt waren.

Bei Qualifikationsspielen, welche nach dem Ende der Abmeldezeit ausgetragen werden, ist wie folgt zu unterscheiden: Spieler, die in dieser Übertrittszeit einen Vereinswechsel vollzogen haben und in der vergangenen Saison einen oder mehr Einsätze in einer Liga/Klasse, die höher ist als jene Liga/Klasse, in der sich die Qualifikationsmannschaft befunden hat, absolviert haben, sind bei den Qualifikationsspielen nicht spielberechtigt. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Einsatz ist ein ordnungsgemäß vollzogener Übertritt, die Freigabe durch den Vorverein und dass die SpielerInnen zum Zeitpunkt der Qualifikation für den Verein spielberechtigt sind.

Für Spieler, die in dieser Übertrittszeit keinen Vereinswechsel vollzogen haben, ist die unter D.6) beschriebene Spielerbindung für einen Einsatz maßgebend.

Finalspiele werden durch die Verbandsleitung des NÖTTV festgesetzt. Die Verständigung der Vereine erfolgt schriftlich und durch Verlautbarung auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org). Finalspiele finden auf neutralem Boden statt und werden ausnahmslos vor der Abmeldezeit ausgetragen. Es dürfen nur jene SpielerInnen zum Einsatz kommen, die nach der letzten Runde der Meisterschaft in der betreffenden Mannschaft spielberechtigt waren.

E.4) Nichtantreten

In der Landesliga, den Oberligen, Unterligen und Klassen wird bei erstmaligem Nichtantreten einer Mannschaft pro Spielhalbjahr keine Ordnungsstrafe verhängt. Ausgenommen davon sind Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins. Die Bekanntgabe des Nichtantretens muss spätestens 48 Stunden vor dem Spieltermin dem MS-Referenten und der gegnerischen Mannschaft gemeldet werden.

Im Falle eines nicht bekanntgegebenen Nichtantretens eines Heimvereins ist der gegnerische (anreisende) Verein verpflichtet, sich eine Bestätigung über die Anwesenheit vor Ort (z.B. Getränkerechnung mit Datum und Uhrzeit, Schulwart, Polizei) zu besorgen und in Kopie an den jeweiligen MS-Referenten zu übermitteln.

Anmerkung: Die Polizei ist nicht verpflichtet, solche Anwesenheitsbestätigungen kostenlos auszustellen.

Zentrale Meisterschaften

Im Falle des Nichtantretens bei Zentralen Meisterschaften ist der zuständige MS-Referent spätestens 48 Stunden vor dem Spieltermin zu verständigen. Erfolgt die Verständigung des MS-Referenten nicht oder verspätet, wird eine höhere Ordnungsstrafe für das Nichtantreten verhängt.

E.5) Wettspielberichte

Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Heimspielergebnisse **laut Auslosung** über den Ergebnisdienst auf der NÖTTV-Homepage (www.noettv.org) zu erfassen. Sollte ein Verein bzw. dessen Mitglieder über keinen Zugang zum Internet verfügen, ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einsendung der Spielberichte an den jeweiligen MS-Referenten per Fax oder Post zu sorgen und dies dem MS-Referenten schriftlich vor Meisterschaftsbeginn mitzuteilen.

Pro Spielbericht, der nicht über den Ergebnisdienst erfasst wurde und vom jeweiligen MS-Referenten eingegeben werden muss, wird eine Gebühr eingehoben.

Auf schriftliche Aufforderung durch den MuBA oder den MS-Referenten ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht mit den Originalunterschriften der beiden Mannschaftsführer innerhalb der festgesetzten Frist vorzulegen. Dies bedeutet, dass alle Vereine sämtliche Spielberichte grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Ende des 2. Spielhalbjahres als Belege verwahren müssen. Die Nichtbefolgung zieht eine Strafbeglaubigung mit 0:0 nach sich, der Heimverein wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Bei Nichtantreten eines Vereins ist der gegnerische Verein zur Einsendung eines Spielberichtes mit dem Vermerk "Gegner nicht angetreten" verpflichtet.

Die Fälschung von Spielergebnissen zieht Strafbeglaubigung, eine Ordnungsstrafe wegen nicht durchgeführter Wettspiele und ein Disziplinarverfahren nach sich. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Bestimmung im ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 hingewiesen.

Ergebnisdienst-Eingabe

- In den Landes- und Oberligen müssen die Heimmannschaften die Ergebnisse bis spätestens am Tag nach dem Spieltermin, 12:00 Uhr eingeben.
- In den Unterligen und Klassen müssen die Heimmannschaften die Ergebnisse bis spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltermin, 15:00 Uhr eingeben.
- Bei den Zentralen Meisterschaften ist der ausrichtende Verein berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eingabe der Ergebnisse durchzuführen. Die Eingabe muss bis spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltermin, 15:00 Uhr erfolgen. Zusätzlich sind die Spielberichte per Post an den MS-Referenten zu schicken. Erfolgt keine Eingabe durch den Ausrichter, müssen die Spielberichte am ersten Werktag nach dem Spieltermin per Post verschickt werden, da sonst ein Versäumniszuschlag von € 5 pro Tag Verspätung fällig wird.

Erfolgt die Eingabe bzw. Übermittlung der Ergebnisse durch den Heimverein nicht oder verspätet, dann wird eine Ordnungsstrafe eingehoben. Bei Entscheidungen bzgl. Strafverifizierung oder Nichtantreten **zählt die Eingabe im Ergebnisdienst**. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung gegen das Spielergebnis Einspruch erhoben, gilt das Ergebnis automatisch als beglaubigt.

Spielberichte

Spielberichte müssen bei jedem Spiel ausgefüllt und von beiden Mannschaftsführern und, falls vorhanden, von den Schiedsrichtern unterzeichnet werden.

Werden die Spielergebnisse nicht über das Internet eingegeben, ist der Heimverein für die ordnungsgemäße Einsendung der Spielberichte verantwortlich. Zusätzlich haben die Heimmannschaften der Landes- und Oberligen, die die Ergebnisse nicht durch Eingabe in den Ergebnisdienst übermitteln, ihre Heimspielergebnisse jeweils unmittelbar nach Spielende per Telefon, Fax oder Email an den Liga-Referenten Josef Detzer (Mobil: 0676-4605740, Telefon/Fax: 02742-79473, Email: noettv.detzer@aon.at) zu melden.

Der Spielbericht ist grundsätzlich immer am ersten Werktag nach dem Spieltermin zur Post zu geben. Bei Vorverlegungen können Wettspielberichte auch an dem auf den ursprünglichen

Pflichttermin folgendes Werktag zur Post gegeben werden. Verspätete Einsendung wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

F) RECHTSMITTEL

F.1) Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des NÖTTV erfolgen ausschließlich über die Homepage (www.noettv.org).

F.2) Geldstrafsätze

Die Geldstrafsätze sind im Finanzregulativ zu finden.

F.3) Pflichten

Mitgliedsvereine des NÖTTV werden gegenüber dem Verband und auch bei Wettkämpfen grundsätzlich durch ihren gemäß den Vereinssatzungen ranghöchsten Repräsentanten oder durch einen mit Vollmacht des Vereins ausgestatteten Funktionär (Mannschaftsführer) vertreten. Unabhängig davon bleibt die Verantwortung des Vereins und dessen Repräsentanten für die Handlungen seiner Funktionäre und SpielerInnen gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 jedoch in jedem Fall bestehen.

Entscheidungen in erster Instanz fällt der MuBA bzw. der Disziplinar-Ausschuss. In zweiter Instanz entscheidet der Berufungsausschuss des NÖTTV.

F.4) Vereinssperre

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.5) Proteste

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.6) Entscheidungen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.7) Befangenheit

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

G) AUSRÜSTUNG

In der Landesliga sowie in den Oberligen sind bei allen Wettkämpfen Schiedsrichter-Anzeigetafeln und Spielstandsanzeigen zu verwenden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird (je Wettkampf) mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

G.1) Spielkleidung

Jede Mannschaft hat zu den Meisterschaftsspielen bei der Spielervorstellung bzw. zum jeweils ersten Einzelspiel sowie im Doppel in einheitlicher Spielkleidung anzutreten. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird (je Wettkampf) mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

G.2) Tisch, Ball

Spielgeräte

1. **Tische, Netze, Bälle:** Es dürfen nur die durch die ITTF zugelassenen Marken verwendet werden.
2. **Schläger:** Siehe ITTF (<http://www.ittf.com>)
3. **Anbringen von Schlägerbelägen:** Das Anbringen von Schlägerbelägen ist nur mit den von der ITTF aufgelisteten Klebstoffen, die keine aromatischen und chlorhaltigen Lösungsmittel enthalten, zulässig. Das Kleben in Spiel- und Turnierlokalen, Umkleideräumen und Nassräumen ist grundsätzlich verboten. Heimvereine und Ausrichter haben dafür einen speziellen Raum zur Verfügung zu stellen, der über gute Lüftungsmöglichkeiten verfügen muss. Steht ein derartiger Raum nicht zur Verfügung, muss im Freien geklebt werden. Bei Turnieren hat dies der Ausrichter, bei Meisterschafts- oder Cupspielen der jeweilige Heimverein zu kontrollieren. Zuwiderhandelnde sind aus den Räumlichkeiten zu weisen und beim NÖTTV anzuzeigen. Die jeweils zugelassenen Klebemittel sind der Homepage der ITTF (www.ittf.com) zu entnehmen.
4. **Ballfarbe:** Die Verwendung von Bällen mit der Farbe mattorange muss bei Abgabe der Nennung unter Angabe der betreffenden Mannschaft verbindlich für das gesamte Meisterschaftsjahr bekannt gegeben werden. Ein Heimverein kann seine Ballfarbe während eines Sportjahres nur dann wechseln, wenn er die nächsten gegnerischen Vereine sowie den MS-Referenten darüber spätestens 8 Tage vor der geplanten Verwendung der geänderten Ballfarbe nachweislich schriftlich in Kenntnis setzt. Gelbe Bälle sind ausnahmslos nicht zugelassen.

G.3) Spiellokal

Spielraum-Mindestmaße (Spielbox)

- Landesliga, Oberligen, U21 (Junioren), U18 (Jugend): Länge 10 m / Breite 5 m / Höhe 3 m
- Unterligen, Klassen: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m
- Zentrale Meisterschaften außer U21 (Junioren) und U18 (Jugend): Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m

Boden

Beton-, Fliesen- oder Steinboden ist nicht zugelassen. Der Boden darf keine Unebenheiten aufweisen.

Licht

Für Landesliga und Oberligen sind mindestens 300 Lux und in den Unterligen und Klassen mindestens 250 Lux über dem Tisch und mindestens 150 Lux in der Spielbox bis zum Mindestmaß (siehe Spielraum-Mindestmaße) erforderlich, zusätzlich ist gleichmäßiges Licht im ganzen Raum erforderlich, und es darf kein Gegenlicht auftreten.

Anmerkung: Für eine Beleuchtungsstärke von 300 Lux benötigt man in einem Raum:

- mit Glühbirnenausleuchtung (15 lm/W) eine Leistung von ca. 60 W/m²
- mit Leuchtstoffröhrenausleuchtung (60 lm/W) eine Leistung von ca. 16,5 W/m²

Bei einer Raumgröße von 24 m x 10 m wären 3.960 Watt Lichtleistung notwendig. Bei Verwendung von Leuchtstoffröhren Typ L 65 W müssen demnach überschlägig 61 Lampen mit je 65 W installiert werden.

Raumtemperatur

Für alle Ligen und Klassen muss die Raumtemperatur eine halbe Stunde vor Spielbeginn und während der gesamten Spieldauer mindestens +16 Grad Celsius betragen. Zur Überprüfung der Raumtemperatur ist mindestens 1 Thermometer an das Ende des Tisches zu legen.

Die Spielplatzgenehmigung ist auf Verlangen des Gastvereins vorzuweisen.

Wettspiele dürfen nur in Spiellokalen ausgetragen werden, welche durch den Spielplatz-Referenten kommissioniert und zugelassen wurden. Die Ausstellung der Genehmigung ist beim Spielplatz-Referenten zu beantragen (Formular auf der Homepage). Bei gravierenden Änderungen im Spiellokal, welche eine weitere Zulassung in Frage stellen, verliert eine bereits ausgestellte Genehmigung automatisch ihre Gültigkeit, und der Verein hat eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Nachträgliche, nicht angezeigte Veränderungen im Spiellokal, die eine ordnungsgemäße Spielabwicklung beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge. Noch nicht kommissionierte Spiellokale werden auf Antrag noch vor Meisterschaftsbeginn auf ihre Eignung geprüft. Vereine, deren Spielräume nicht den angeführten Mindestausmaßen entsprechen, können beim NÖTTV um eine Ausnahmeregelung ansuchen. Diese kann mit Zustimmung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Jeder Verein kann bei der Nennung maximal zwei Spiellokale in seinem Ort angeben (nur bei Spielgemeinschaften auch in zwei verschiedenen Orten). Es muss jedoch genau festgehalten werden, welche Mannschaft in welchem dieser Spiellokale ständig ihre Meisterschafts- oder Cupspiele bestreitet. Der NÖTTV kann auf Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung für Spiellokale in der näheren Umgebung des Vereinssitzes erteilen.

Ausnahme: Für die Superliga, Bundesligen, Landesliga und die Oberligen kann auch ein drittes, kommissioniertes Spiellokal im selben Ort als Ausweichlokal namhaft gemacht werden (Stadtsaal, Sporthalle, ...). Bei Benützung dieses Spiellokales ist jedoch der gegnerische Verein mindestens 48 Stunden vorher nachweislich über die Spielortverlegung zu verständigen. Spielgemeinschaften können in maximal zwei Orten bis zu vier kommissionierte Spiellokale mit entsprechender Mannschaftszuordnung anführen.

Spiellokale für Zentrale Meisterschaften

Jeder Mitgliedsverein, der Mannschaften zur Teilnahme an Zentralen Meisterschaften nennt, ist verpflichtet, dem NÖTTV auf dessen Ersuchen sein Spiellokal samt den erforderlichen Spielgeräten zur Austragung von Runden dieser Meisterschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen, falls das Spiellokal groß genug ist. Bei Teilnahme von einer Mannschaft eines Vereins

ist das Spiellokal pro Sportjahr an einem Termin, bei 2 Mannschaften zu 2 Terminen zur Verfügung zu stellen (zumal dies auch bei einer Austragung in Einzelrunden erfolgen müsste). Die Vereinbarung ist im Vorfeld mit dem zuständigen MS-Referenten zu treffen. Vereinsfunktionäre können auch mit der Leitung der Veranstaltung betraut werden.

H) MELDEWESEN

H.1) Anmeldung

Die Regelung des Sportjahres 2006/07 für U11 (Mini) und U13 (Unterstufe), die ein erstmaliges Antreten ohne vorherige Anmeldung beim NÖTTV zuließ, wurde aufgehoben.

H.2) Spielberechtigung

Auf Antrag eines Vereins kann die NÖTTV-Verbandsleitung ausländische Spieler mit Wohnsitz in Österreich (Meldebestätigung erforderlich) inländischen Spielern gleichstellen, wobei diese Genehmigung ausschließlich für eine Mannschaft pro Sportjahr gilt. Diese Spieler dürfen nur in den Unterligen und Klassen eingesetzt werden.

Der formlose Antrag für das nächste Sportjahr muss bis 20. Juni bei der NÖTTV-Verbandsleitung einlangen.

Berufssportler

Für den Einsatz ausländischer Spielerinnen und Spieler gilt grundsätzlich die Regelung des ÖTTV für die Bundesligabewerbe. Dies bedeutet, dass in jeder Mannschaft pro Meisterschaftsspiel nur ein Nicht-Österreicher eingesetzt werden darf, auch wenn dieser Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der EU ist. Nicht-Österreicher, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österreichischen Verein im Rahmen des ÖTTV erlangt und diese ohne Unterbrechung zumindest 24 Monate besessen haben, ferner Spieler, die berechtigt sind, Österreich gemäß den Bestimmungen der ITTF in internationalen Bewerben zu vertreten sowie Berufssportler mit EU-Nationalität sind diesbezüglich österreichischen Staatsbürgern gleichzuhalten (ÖTTV-Handbuch, § 49 lit. h).

Als Berufssportler gilt, wer vom betreffenden Verein offiziell als Tischtennispieler beschäftigt wird und dafür ein Netto-Entgelt von mindestens € 5.000,00 pro Sportjahr (1. Juli – 30. Juni) erhält.

Anmerkung: Laut ÖTTV-Handbuch ist mindestens ein monatliches Entgelt in der Höhe der staatlichen Ausgleichszulage gefordert. Die staatliche Ausgleichszulage beträgt für 2008 monatlich € 747,00 brutto.

Der Status des Berufssportlers ist dem NÖTTV durch Vorlage eines Vertrages für das folgende Sportjahr bis 20. Juni des Kalenderjahres nachzuweisen. **Das gilt auch für jene Spieler, die nur in den Bundesligen zum Einsatz kommen, ansonsten wird keine Kaderbestätigung durchgeführt.** Die Vorlage einer amtlichen Arbeitsgenehmigung ist derzeit nicht erforderlich.

H.3) Sekundäreinsatz

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.4) Abmeldung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.5) Leihvertrag

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.6) Freigabeverweigerung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.7) Aufwandsabgeltung

Übertrittsgebühren

Die volle pauschale Aufwandsabgeltung beträgt für Spieler:

der Landesliga	€ 1.200,00
der Oberligen	€ 900,00
der Unterligen und der besten vier Damenmannschaften	€ 400,00
der 1. Klassen und der Nachwuchsbewerbe	€ 250,00
der 2. – 4. Klassen und der übrigen Damenmannschaften	€ 100,00

Diese Abgeltungsbeträge erhöhen sich entsprechend der Platzierung des Spielers/der Spielerin in dem der Abmeldung vorangehenden Sportjahr (bei Abmeldung in der Winter-Übertrittszeit die Hälfte) um folgende Beträge:

NÖ. Gesamtrangliste	Herren	Platz 1 – 5	€ 150,00
		Platz 6 – 10	€ 80,00
		Platz 11 – 20	€ 40,00
Nachwuchsrangliste	Damen	Platz 1 – 5	€ 80,00
		Platz 6 – 10	€ 40,00
		Platz 1 – 5	€ 50,00
	U18 (Jugend)	Platz 1 – 5	€ 50,00
	U15 (Schüler)	Platz 1 – 5	€ 50,00